

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 123/10 B

L 7 AL 122/08 (Hessisches LSG)
S 23 AL 2987/04 (SG Frankfurt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2011 durch
die Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Der Klägerin wird wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 16. April 2010 - L 7 AL 122/08 - Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist der Eintritt von Säumniszeiten wegen zweier Meldeversäumnisse.
- 2 Die 1968 geborene Klägerin wandte sich (zum Teil erfolgreich) gegen eine von der Beklagten festgestellte Säumniszeit von über zwei Wochen, weil sie einen Meldetermin wegen eines Arzttermins nicht wahrnehmen können (*Bescheide vom 11. und 28.5.2004, vom 12.11.2004, Widerspruchsbescheid vom 15.11.2004*). Die Klage ist erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 15.5.2008*). Im Berufungsverfahren hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) unter Hinweis auf § 126 Sozialgerichtsgesetz (SGG) der Klägerin den Termin vom 16.4.2010 mitgeteilt. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 28.3.2010 und 14.4.2010 die Aufhebung bzw Verlegung des Termins beantragt, da sie gesundheitlich nicht mehr in der Lage sei, ihre Rechte wahrzunehmen. Das LSG hat mit Schreiben vom 29.3.2010 erfolglos die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung über eine etwaige Verhandlungsunfähigkeit gefordert und nach mündlicher Verhandlung, zu der die Klägerin nicht erschienen ist, die Berufung als unzulässig verworfen (*Urteil vom 16.4.2010, L 7 AL 122/08*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie macht geltend, es liege ein Verfahrensmangel wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) vor. Das Urteil des LSG sei ohne die erforderliche Teilnahme der Klägerin an der mündlichen Verhandlung und somit unter Verstoß gegen den Grundsatz auf Gewährung rechtlichen Gehörs erlassen worden. Die Klägerin habe die Aufhebung sowie die Verlegung des mündlichen Verhandlungstermins beantragt. Dabei habe sie durch Bezugnahme auf beigefügte ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht an dem Verhandlungstermin werde teilnehmen können. Das Berufungsgericht hätte unter Beachtung des Vorstehenden bei verbleibenden eventuellen Unklarheiten im Hinblick auf eine Verhandlungsfähigkeit der Klägerin infolgedessen vor Ablehnung des Antrags auf Terminverlegung bei der Klägerin oder etwa den die Atteste ausstellenden Ärzten zur weiteren Aufklärung nachfragen müssen. Es habe eine Rechtspflicht des LSG zur Verlegung des mündlichen Verhandlungstermins bestanden.

II

- 4 Der Klägerin ist wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 Abs 1 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde ist aber unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2



Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 5 "Bezeichnet" iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist ein Verfahrensmangel nur dann, wenn er in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Welcher Vortrag dazu jeweils erforderlich ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, ggf ist eine "lückenlose" Nachzeichnung des Verfahrensgangs erforderlich (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 62; Becker, SGB 2007, 328, 330*).
- 6 Die Klägerin trägt mit ihrer Beschwerde vor, sie hätte aus gesundheitlichen Gründen nicht am Termin vom 16.4.2010 teilnehmen können. Zwar ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung bei Vorliegen erheblicher Gründe aufzuheben, auch wenn das persönliche Erscheinen eines Klägers nicht angeordnet worden ist, weil ein ordnungsgemäß gestellter Vertagungsantrag mit einem hinreichenden substantiiert geltend und ggf glaubhaft gemachten Terminverlegungsgrund grundsätzlich eine entsprechende Pflicht des Gerichts zur Terminverlegung beinhaltet (*BSG, Beschluss vom 13.11.2008 - B 13 R 277/08 B*). Die Klägerin hätte sich aber, um den Verfahrensmangel hinreichend zu bezeichnen, auch mit den Ausführungen des LSG in seinem Urteil auseinandersetzen müssen, wonach die Klägerin erfolglos zur Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung über eine etwaige Verhandlungsunfähigkeit aufgefordert worden sei. Dies versäumt sie jedoch. Ihr Vortrag, das LSG habe bei der Klägerin oder den die Atteste ausstellenden Ärzten zur weiteren Aufklärung nachfragen müssen, ist insoweit widersprüchlich.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

